

Schadenersatz-Verjährung bei fehlerhafter Anlageberatung Rolle des Mitverschuldens

Rechtsprechung zum
ZaDiG 2018/2019

Recht smart:
Electricity sharing is – what please?

Änderungen im Finanzmarkt-GeldwäscheG
Durch die 5. GeldwäscheRL

Diskriminierung im Verein
Stört uns das?

Geschäftsführerbestellung durch den
GmbH-Aufsichtsrat?

Wochenarbeitszeit
Wird sie berechnet? Wenn ja, wie?

Was kommt denn da daher?
SteuerreformG 2020

VwGH: Rechtsquelle Aarhus
Parteistellung von Bürgerinitiativen?

Recht smart^{1.11}: (Electricity) Sharing is (s)caring!



THOMAS RABL

A. Alles für alle

Durch die *digitale Transformation unserer Umwelt und Wirtschaft* mit Hilfe *disruptiver Technologien* sollen die User*innen in die Lage versetzt werden, unabhängig von Regulatoren, Gerichten, Behörden, also grob gesprochen: unabhängig vom Staat, die ihnen nützlichen Transaktionen zu vollziehen. Das

Ganze soll gewissermaßen durch eine *selbstregulierende, basisdemokratische Anarchie zum Nutzen aller alles besser machen*. *Sharing (Economy)* ist hier ein

Dr. *Thomas Rabl* ist Rechtsanwalt in Wien.

Schlüsselbegriff.¹⁾ Jeder soll auf den durch neue digitale Technologien ermöglichten Plattformen *alles gegen alles tauschen und teilen* können, etwa den selbstproduzierten *Bobo-Honig* von der Dachterrasse *gegen* im neobiedermeierlichen Schrebergarten photovoltaisch produzierten *Strom*, die im Gemeinschaftsstall selbstgemolkene *Ziegenmilch gegen Mobilität* des gemeinschaftlichen eSmarts etc, etc. Dass schon im Bereich der Kryptowährungen ohne staatlichen Eingriff nicht alles so funktioniert, wie man wollte, ist mittlerweile evident. Aber auch *außerhalb der Finanzindustrie* spitzen die (europäischen) Bürokraten bereits ihre digitalen Bleistifte, um einen rechtlichen Rahmen für Derartiges zu schaffen. Dies sieht man zB beim ohnehin *sehr technologieaffinen und -getriebenen*²⁾ *Energiewirtschaftsrecht*, wo die Themen Dezentralität, Prosumer, aktive Kunden, Regionalität, Versorgungssicherheit, Kollaboration, Energiewende durch Erneuerbare oÄ seit geraumer Zeit die Gemüter beschäftigen. Auch deswegen lohnt sich ein Blick auf die *neue EBM-RL*³⁾ und die *neue EE-RL*,⁴⁾ deren Umsetzung in das österr Recht *in Kürze* zu erfolgen hat.⁵⁾

B. Energiegemeinschaften als unbekannte Wesen

Sowohl die EBM-RL als auch die EE-RL sehen vor, dass die MS *sog „Energiegemeinschaften“* zuzulassen haben.⁶⁾ Ist es bei der EBM-RL eine *sog Bürgergemeinschaft* (Art 2 Z 11 iVm Art 16 EBM-RL), ist es bei der EE-RL eine *sog Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft* (Art 2 Z 16 iVm Art 22 EE-RL). Beiden ist nicht nur gemeinsam, dass sie Rechtspersönlichkeit haben müssen (Art 2 Z 11 EBM-RL; Art 2 Z 16 EE-RL) und dass sie nicht vorrangig der Erzielung von Gewinnen dienen (Art 2 Z 11 lit b EBM-RL; Art 2 Z 16 lit c EE-RL), sondern sie haben ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig sind, ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile zu verschaffen, worunter auch *Electricity Sharing* fallen kann.⁷⁾ Die MS stellen sicher, dass diese Energiegemeinschaften *regulatorische Vorteile* erhalten (Art 22 Abs 4 EE-RL; weniger in Art 16 Abs 3 EBM-RL). Im Detail bestehen zwischen den beiden Gemeinschaften durchaus *erhebliche Unterschiede*, auf welche hier nicht eingegangen werden kann; wesentlich ist aber, dass sie das kollaborative Element von dezentralen, und nicht herkömmlichen, Playern am Strommarkt stärken wollen.⁸⁾

Die Umsetzung in das nationale Recht steht noch aus, doch bereits jetzt kann (und muss) man sich den Kopf darüber zerbrechen, welche *Rechtsform* solche *Energiegemeinschaften* haben können. Klar ist nur, dass diese Rechtspersönlichkeit haben müssen, weswegen die GesBR ausscheidet. ErwGr 44 EBM-RL hält dazu nebulös fest, dass die MS jede *beliebige Rechtsform* wählen können, und erwähnt demonstrativ „Vereine“, „Genossenschaften“ (!), „Partnerschaften“ (?), „Organisationen ohne Erwerbszweck“ (?), KMU (?). Solange die Gemeinschaft nur im eigenen Namen handeln kann und Rechte bzw Pflichten haben kann, sei alles gut. Ihrem Zweck und ihrer Konzeption gem der Art 2 Z 11 iVm Art 16 EBM-RL

und der Art 2 Z 16 iVm Art 22 EE-RL nach erinnern diese doch sehr an *Genossenschaften*.⁹⁾ Interessant ist aber hier zB, dass der herkömmliche genossenschaftliche Zweck wohl nicht ganz mit dem Grundgedanken der *Sharing Economy* in Einklang zu bringen ist. Denn was gilt, wenn zwei „Energiegenossenschaftler“ deren Infrastruktur (etwa zur Abrechnung) oder das Netz für *Peer-to-Peer-Geschäfte* (dazu gleich) nutzen und nicht bloße einkaufs- bzw verkaufsgenossenschaftliche Zwecke verfolgen? Für Letzteres hätte man ja, weil nichts Neues, nicht die Einrichtung von Energiegemeinschaften gebraucht. Gilt hier das allgemeine Vertragsrecht mit all seinen Imponderabilien des KSchG, des FAGG, des ECG etc, wenn die Genossenschaftler ihrer Tätigkeit nach nicht als Unternehmer zu qualifizieren sind, oder was sonst?

C. Peer-to-Peer-Geschäfte im Keim erstickt?

Art 2 Z 18 EE-RL enthält dann auch noch eine Definition, die das Herz von Verfechtern von *Blockchains* und darauf basierenden *Smart Contracts* höherschlagen lassen könnte, nämlich die Legaldefinition des „*Peer-to-Peer-Geschäfts*“.¹⁰⁾ Der Begriff soll den Verkauf erneuerbarer Energie zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags *mit vorab festgelegten Bedingungen* für die *automatische Abwicklung und Abrechnung der Transaktion*, die entweder direkt zwischen den Beteiligten oder auf indirektem Wege über einen zertifizierten dritten Marktteilnehmer, zB einen Aggregator, erfolgt, bezeichnen. Irgendwie klingt das Ganze hier schon sehr nach *Smart Contracts*. Art 2 Z 18 EE-RL ordnet dann noch *etwas kryptisch* an, dass *die Rechte und Pflichten* der als Endkunden, Produzenten, Versorger oder Aggregatoren beteiligten Parteien vom Recht auf Peer-to-Peer-Geschäfte *unberührt bleiben*. Bezieht sich dies auf das herkömmliche Vertragsrecht, das eben uU im analogen Korsett der §§ 861 ff, 864 a, 879 ABGB, des

- 1) Zum Begriff und zur rasant wachsenden Bedeutung nur https://de.wikipedia.org/wiki/Sharing_Economy (abgerufen am 23. 9. 2019).
- 2) Und dem *Autor* aus seiner praktischen Tätigkeit sehr nahestehenden.
- 3) RL (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU, ABl v 14. 6. 2019, L 2019/158, 125 (im Folgenden kurz „EBM-RL“).
- 4) RL (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v 21. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl v 21. 12. 2018, L 328/82 (im Folgenden kurz „EE-RL“).
- 5) Vgl dazu etwa *Ennser/Gattringer*, Strommarkt re-designed: Neue Akteure – neue Regeln, *ecolex* 2019, 828 ff mwN; *Meyer/Sène*. Das europäische Strommarktdesign nach Verabschiedung des „Winterpakets“, *RdE* 2019, 278 ff.
- 6) Dazu ausf *Ennser/Gattringer*, *ecolex* 2019, 828 f; *Meyer/Sène*, *RdE* 2019, 283 f.
- 7) *Ennser/Gattringer*, *ecolex* 2019, 828 f.
- 8) *Ennser/Gattringer*, *ecolex* 2019, 829.
- 9) Vgl dazu bloß *Dellinger* in *Dellinger*, *GenG*² (2014) § 1 Rz 1 ff; *Nowotny* in *Kals/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017) Rz 5/4 ff, jeweils mwN.
- 10) Zu diesem Themenkreis zB *Th. Rabl*, Recht smart^{1.03}: Blockchains – Ketten, die Ketten sprengen (sollen)! *ecolex* 2019, 214 f mwN uva.

KSchG, des FAGG, des ECG, der §§ 80 ff EIWOG 2010 steckt.¹¹⁾ Das lassen die Energierechtsschöpfer offen bzw wollen das offenkundig nicht antasten.

D. Also?

Nun, man wird sehen, ob das Energierecht bei der Umsetzung von EBM-RL und EE-RL wieder rechtliches Neuland beschreitet.¹²⁾ Muss man sich also vor der *Sharing Economy* (im Energiebereich) fürchten? Nein, aber davor, dass man – wie hierzulande oft

üblich – Richtlinientexte eins zu eins „abschreibt“, was definitiv kein *Goldplating* wäre, wie manche neuerdings zu Unrecht meinen, sondern schlicht *scaring Ignoranz*.

11) Auch dazu schon *Th. Rabl*, *ecolex* 2019, 214 f.

12) Vgl hierzu nur das bereits bestehende Sondergesellschaftsrecht der §§ 28 ff EIWOG 2010 oder das Sonderzivilrecht der §§ 80 ff EIWOG 2010, der §§ 12 ff ÖSG 2012, des § 27 Abs 4 Z 2 EEffG uvm.